

PALÄSTINENISCHE GEFANGENE IN ISRAELISCHEN GEFÄNGNISSEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND DIE FORDERUNGEN VON AMNESTY INTERNATIONAL

Stand: September 2010

1. Allgemeine Infos

Ungefähr 6.000 Palästinenser sind in israelischen Gefängnissen inhaftiert. Fast 200 von ihnen sind ohne Anklageerhebung und Gerichtsverfahren auf Grund von Militärhaftanordnungen in sogenannter „Administrativhaft“, ungefähr 280 von ihnen sind Minderjährige (d.h. unter 18 Jahre) und mehr als 30 sind Frauen.

1.1. Eingeschränktes Besuchsrecht

Alle Haftzentren mit einer Ausnahme liegen innerhalb Israels. Die Angehörigen, die 16 Jahre und älter sind, brauchen eine Erlaubnis, um nach Israel einzureisen. Vielfach wird ihnen diese Erlaubnis jedoch „aus Sicherheitsgründen“ verweigert. Dadurch haben viele Gefangene ihre Ehepartner, die Eltern, Kinder und Geschwister schon seit Jahren nicht mehr gesehen. Und viele Minderjährige, einige erst vier oder fünf Jahre alt, müssen ohne Begleitung von Erwachsenen ihre Familienangehörige besuchen.

Familienbesuche bei Gefangenen gelten nach den israelischen Haftbestimmungen als Privileg und nicht als ein Recht. In den Dienstvorschriften der Haftanstalten steht, dass die Gefangenen nach drei Monaten haft Besuch von nahen Verwandten bekommen „dürfen“.

Obwohl nach internationalem humanitärem Recht der israelische Staat die Verantwortung dafür trägt, dass palästinensische Häftlinge Familienbesuche erhalten, organisiert und bezahlt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seit 1969 die Besuche von Familienangehörigen.

Besuche von Familienangehörigen der ungefähr 1.000 palästinensischen Häftlinge aus dem Gazastreifen, die in israelischen Gefängnissen sitzen, haben die israelischen Behörden seit der Machtübernahme im Gazastreifen durch die Hamas im Juni 2007 vollständig verboten. Dagegen haben am 12. Juni 2008 fünf Gefangene und ihre Verwandten sowie zehn israelische und palästinensische Menschenrechtsorganisationen beim Obersten Israelischen Gerichtshof eine Klage eingereicht, die aber vom Obersten Israelischen Gericht im Dezember 2009 abschlägig beschieden wurde mit dem Argument, dass solche Besuche keine humanitäre Notwendigkeit seien¹.

¹ Siehe http://en.euromedrights.org/index.php/news/member_releases/4031.html.

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Koordinationsgruppe Israel/Besetzte Gebiete/Palästinensische Autonomiegebiete
Domstraße 56, 50668 Köln

T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563

E: ai2415@gmx.de . W: amnesty-koeln-gruppe2415.de/

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00 (2415)

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Die Inhaftierung von Palästinensern aus der Westbank und dem Gazastreifen in Israel verletzt in gravierender Weise das humanitäre Völkerrecht, das generell den Transfer von Zivilisten aus dem besetzten Gebiet in das Gebiet des besetzenden Staates verbietet.

1.2. Administrativhaft

Administrativhaft ist Haft ohne Anklageerhebung und Gerichtsverfahren und ohne Gerichtsbeschluss zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unterliegt strengen Auflagen. Israel verletzt jedoch in gravierender Weise die diesem Verfahren auferlegten Vorschriften. Gefangene werden über lange Zeiträume festgehalten ohne dass ihnen mitgeteilt wird, was ihnen vorgeworfen wird und ohne Einsicht in die Beweise.

Administrativhaftanordnungen werden in den besetzten palästinensischen Gebieten durch den Militärbefehlshaber ausgestellt für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten, der unbegrenzt häufig erneuert werden kann.

Sobald einer/m Gefangenen ein Administrativhaftbefehl vorgelegt wurde, wird diese/r - zumeist innerhalb der ersten vier, fünf Tage - vor ein Militärgericht gestellt. Dieses Verfahren wird als juristische Überprüfung betrachtet, stellt aber tatsächlich lediglich eine routinemäßige Bestätigung des Administrativhaftbefehls dar.

Danach kann der/die Inhaftierte vor einem Militärberufungsgericht gegen den Haftbefehl vorgehen. Die Anhörung der Beschwerde kann innerhalb einiger weniger Wochen nach Eingang der Beschwerde stattfinden. Hierbei werden jedoch die meisten Administrativhaftbefehle bestätigt (d. h. die Beschwerde wird abgewiesen). In manchen Fällen hat das Militärberufungsgericht die Haftdauer aber auch verkürzt, normalerweise um Zeiten der Befragung, die vor Erteilung eines Haftbefehls stattfanden, Rechnung zu tragen. Ganz aufgehoben wird ein Haftbefehl nur äußerst selten. Wenn, dann kommt dies zumeist aufgrund von Verfahrensfehlern oder Fehlanwendungen rechtlicher Vorgaben vor. Da die allerdings die „geheimen Beweise“, mit denen Administrativhaftbefehle begründet werden, für die Betroffenen und ihre Rechtsanwälte nicht zugänglich sind, haben viele Gefangene das Gefühl, dass es keinen Sinn macht, sich in ein Beschwerdeverfahren zu begeben.

Der nächste Berufungsschritt ist eine Eingabe an den Obersten Gerichtshof. Um aber ein solches Verfahren noch vor Ablauf der angeordneten Haftzeit zu Ende zu führen, reicht allerdings die Zeit normalerweise nicht aus.

Mit Ablauf der Haftzeit oder kurz davor kann der Militärbefehlshaber den Administrativhaftbefehl beliebig oft um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängern. Insofern lässt sich eine Administrativhaftanordnung über eine unbestimmte Zeit hinweg ausdehnen. Bei jeder Verlängerung eines Administrativhaftbefehls kann der/die Inhaftierte das Beschwerdeverfahren aufs Neue durchlaufen.



Die vorhandenen Mechanismen zur Gewährleistung der Verfahrenssicherheit reichen nicht aus, um zu verhindern, dass die Rechte Gefangener, gegen ihre Inhaftierung vorzugehen, nicht unterlaufen werden. Dies betrifft insbesondere deren Recht auf eine sofortige und vollständige Information über ihre Haftgründe. In vielen Fällen liegt die erste, wenn nicht gar die letzte Gelegenheit für Gefangene, herauszufinden, warum sie verhaftet wurden, in der Anhörung anlässlich des Beschwerdeverfahrens, das sie selbst auf den Weg gebracht haben. Diese findet einige Wochen, zuweilen auch Monate, nach der Inhaftierung statt. In der überwiegenden Zahl der Fälle erhalten die Gefangenen und ihre Anwälte selbst dann noch nicht das Maß an Informationen über die Haftgründe, das sie in die Lage versetzt, ihr Recht auf Widerspruch gegen einen Haftbefehl effektiv wahrzunehmen.²

1.3. Folter und Misshandlung in Haft

Palästinensische Gefangene berichten immer wieder von Folter und Misshandlung in Haft, dass sie in schmerzhaften Positionen festgebunden, geschlagen, über lange Zeiten in Einzelhaft gehalten und unter Druck gesetzt werden mit der Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten, dass ihnen Nahrung, medizinische Behandlung und die Toilettenbenutzung vorenthalten wird³. Auch die hygienischen Bedingungen sind in den israelischen Gefängnissen und Haftanstalten oft unzureichend. Vorwürfen von Folterungen und Misshandlungen wird von Seiten der israelischen Behörden nicht hinreichend nachgegangen.

2. Forderungen von Amnesty International

Die israelischen Behörden

- müssen grundsätzlich bei der Inhaftierung von Gefangenen die entsprechenden Standards des internationalen (humanitären) Rechtes und der Menschenrechte einhalten
- sind aufgefordert, alle Administrativhäftlinge umgehend freizulassen, es sei denn sie werden einer erkennbar strafbaren Handlung angeklagt und umgehend vor Gericht gestellt in einem Verfahren, das den internationalen Standards für ein faires Verfahren entspricht.
- müssen generell die Anwendung der Administrativhaft beenden.
- müssen gewährleisten, dass alle palästinensischen Häftlinge gemäß dem humanitären Völkerrecht in den besetzten palästinensischen Gebieten inhaftiert werden und nicht in Israel.
- müssen umgehend Schritte unternehmen, um allen palästinensischen Gefangenen Familienbesuche zu erlauben, auch denjenigen, denen dies „aus Sicherheitsgründen“ bis jetzt verweigert worden ist, gegebenenfalls mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen.

² Bei der Überprüfung des Haftbefehls ist das Gericht befugt, den/die Betroffene/n und seinen/ihrer Anwalt aus Sicherheitsgründen nicht über die gegen ihn/sie vorliegenden Beweise zu informieren. Es gibt daher keine Möglichkeit für die Verteidigung, etwaige Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen, Beweise und Ereignisse zu hinterfragen oder deren Vorhandensein überhaupt nur festzustellen.

³ Siehe auch B'Tselem/Hamoked: Absolute Prohibition, The Torture and Ill-Treatment of Palestinian Detainees, May 2007.



3. Rechtliche Bestimmungen

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553)

Artikel 9

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

(4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 10

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2)a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nicht-verurteilte entspricht;

b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

(3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Artikel 14

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;

b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;

c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;

d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen er wirken;

f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;

g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

(4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

(5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

(6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.



(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. *Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.*
2. *Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.*

IV. Genfer Konvention von 1949

Artikel 49

Zwangswise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten. Immerhin kann die Besetzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten besetzten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlungen von geschützten Personen in Gebiete außerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung ließe sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. (...)

Artikel 76

Die einer strafbaren Handlung beschuldigten geschützten Personen sollen im besetzten Gebiet gefangengehalten werden und, falls sie verurteilt werden, dort ihre Strafe verbüßen. Sie sollen wenn möglich von den anderen Gefangenen getrennt werden; die Bedingungen der Ernährung und Hygiene, denen sie unterworfen sind,



sollen genügen, um sie in einem guten Gesundheitszustand zu erhalten, und sollen wenigstens den Bedingungen der Strafanstalten des besetzten Landes gleichkommen. (...)

Artikel 116

Jeder Internierte ist ermächtigt, in regelmäßigen Abständen und so oft als möglich Besuche, vor allem seiner nächsten Angehörigen, zu empfangen. In dringlichen Fällen, besonders im Falle des Todes oder schwerer Krankheit eines Verwandten, soll dem Internierten soweit möglich gestattet werden, sich zu seiner Familie zu begeben.

Grundlegende Prinzipien für den Umgang mit Gefangenen⁴⁾

5. Mit Ausnahme der Einschränkungen, die nachweislich notwendig sind aufgrund der Tatsache des Freiheitsentzuges müssen alle Gefangenen die Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten behalten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben sind; und wenn der betreffende Staat Vertragspartei ist, ebenfalls die des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und das Zusatzprotokoll sowie solche anderen Rechte, die in anderen Abkommen festgehalten sind.

4. Weiterführende Informationen

Mit der Situation palästinensischer Gefangener in israelischen Gefängnissen beschäftigen sich zahlreiche israelische und palästinensische Menschenrechtsorganisationen, u.a.:

Addameer (arab. „Das Gewissen“) wurde 1992 zur Verteidigung, Hilfe und Unterstützung für palästinensische Gefangene in israelischen Gefängnissen begründet. 1996 weitete die Organisation ihre Tätigkeit auf das gesamte Feld der Menschenrechte aus.

<http://www.addameer.org>

B'Tselem (hebr. bedeutet wörtlich „nach dem Ebenbild von..“ und wird als Synonym für menschliche Würde gebraucht.) Das israelische Informationszentrum für Menschenrechte in den Besetzten Gebieten wurde 1989 durch eine Gruppe von prominenten Akademikern, Juristen, Journalisten und Knessetmitgliedern gegründet. Sie ist die wichtigste israelisch-palästinensische Menschenrechtsorganisation, veröffentlicht regelmäßig Berichte zur Menschenrechtssituation in den palästinensischen Gebieten, hat viele Infos und Kartenmaterial auf ihrer Homepage, insbesondere zum Thema Administrativhaft.

<http://www.btselem.org/English/index.asp>

⁴ Basic Principles for the Treatment of Prisoners Adopted and proclaimed by General Assembly resolution 45/111 of 14 December 1990



Defence for Children International - Palestine Section (Schutz für Kinder International – Palästina Sektion) ist die 1992 gegründete palästinensische Sektion der internationalen Kinderschutzorganisation DCI. Sie setzt sich ein für die Förderung und den Schutz der Rechte der palästinensischen Kinder gemäß der UN- Konvention über die Rechte des Kindes.

<http://www.dci-pal.org/english/home.cfm>

HaMoked: Center for the Defence of the Individual (Hamoked: Zentrum für die Verteidigung der Einzelperson) ist eine israelische Menschenrechtsorganisation, die 1988 durch Dr. Lotte Salzberger vor dem Hintergrund der ersten Intifada gegründet wurde. Die Organisation wurde geschaffen, um Palästinensern zu helfen, die durch die Politik des Knochenbrechens verletzt worden waren und wurde "Notrufstelle für Opfer von Gewalt" genannt. Da sich Palästinenser aus dem besetzten Gebieten und Ostjerusalem auch mit anderen Problemen an die Organisation wandten, weitete sie ihr Arbeitsfeld aus und arbeitet nun auch u.a. zu den Rechten von Gefangenen. Seit ihrer Gründung hat HaMoked mehr als 65.000 Beschwerden bearbeitet. Sie hat 35 jüdische und palästinensische Mitarbeiter.

<http://www.hamoked.org/>

The Public Committee Against Torture in Israel (Der öffentliche Ausschuss gegen Folter in Israel) ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation, die 1990 gegründet wurde zur Einhaltung der Menschenrechte in den Haftzentren und gegen die Anwendung von Folter in Israel und den palästinensischen Autonomiegebieten. Durch Informationskampagnen wollen sie öffentliches Bewusstsein für das Thema schaffen. Außerdem bieten sie Rechtsbeistand und Unterstützung für Opfer von Folter an sowie Rat und Unterstützung für die Rechtsanwälte, die sie vertreten.

<http://www.stoptorture.org.il/en>

Allgemeine Informationen zur Menschenrechtssituation in Israel/Palästina sind zu finden unter:

<http://amnesty-koeln-gruppe2415.de/>

(die Website der Amnesty International Koordinationsgruppe Israel/Besetzte Gebiete/Palästinensische Autonomiegebiete der deutschen Sektion)

<http://www.amnesty.de/>

(die Website der deutschen Sektion von Amnesty International)

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

